

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom ... 2013

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(...)

6. In § 17 Absatz 2 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „zuletzt gemeldet war“ ein Komma und die Wörter „wenn er im Wahlgebiet nie gemeldet war, die Gemeinde, der er nach seiner Erklärung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden ist“ eingefügt.

(...)

30. Die Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5) wird wie folgt geändert:

- a) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – Erst- und Zweitausfertigung – erhält jeweils die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) Die Rückseite der Erstausfertigung erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- c) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 2) erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

(...)

Begründung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundeswahlordnung)

(...)

Zu Nummer 6 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962). In § 17 ist nunmehr auch zu regeln, welche Gemeinde für die Eintragung derjenigen im Ausland lebenden Deutschen zuständig ist, die zwar nicht die Anforderungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG (dreimonatiger Aufenthalt in Deutschland nach dem 14. Geburtstag in den letzten 25 Jahren) erfüllen, aber ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis nach dem neu geschaffenen Sondertatbestand des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG beantragen, weil sie aus anderen Gründen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2012, 2 BvC 1/11, Randnummer 56) persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die zu einem früheren Zeitpunkt im Wahlgebiet gemeldet waren, behalten mit der letzten melderechtlichen Zuordnung die für ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis zuständige Gemeinde auch dann, wenn sich ihr Wahlrecht nur noch aus § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ergibt, zum Beispiel weil sie vor mehr als 25 Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland fortgezogen sind oder zum Zeitpunkt ihres Fortzuges das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 17 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 1. Alternative).

Für wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die zu keinem Zeitpunkt im Wahlgebiet gemeldet waren, fehlt es an einem solchen örtlichen Anknüpfungspunkt. Für diese Wahlberechtigten ist nach der Ergänzung in § 17 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 2. Alternative (in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) die Gemeinde zuständig, mit der sie nach ihrer Erklärung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG am engsten verbunden sind. Diese engste Verbindung wird üblicherweise zu dem Ort bestehen, an dem sich die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG erforderliche persönliche Betroffenheit eines Auslandsdeutschen von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Denkbar ist, dass ein Auslandsdeutscher seine Berufstätigkeit schwerpunktmäßig an diesem Ort beziehungsweise für einen dort ansässigen Auftraggeber ausübt oder dort durch sein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. In Fällen, in denen ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kann die engste Verbindung auch mit der Heimatgemeinde seiner Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet bestehen (siehe die Begründung zu Artikel 1 im Entwurf des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in Bundestags-Drucksache 17/11820, Seite 11). Um die Überprüfung der diesbezüglichen Angaben durch die Gemeindebehörde zu erleichtern werden Auslandsdeutsche im Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versi-

cherung an Eides statt (Anlage 2 zur BWO, siehe Anhang 2 zu dieser Verordnung) unter den Nummern 2 und 10 aufgefordert, die Verbundenheit mit der Gemeinde, bei der sie ihren Antrag gestellt haben, zu begründen und die insoweit maßgeblichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

(...)

Zu Nummer 30 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei einer Bundestagswahl erforderliche eidesstattliche Versicherung erfasst zukünftig auch den Fall, dass sich ein im Ausland lebender Deutscher für sein Wahlrecht auf § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG beruft. Das Muster der Anlage 2 (Erst- und Zweitausfertigung) sieht vor, dass die hierfür erforderliche Darlegung der persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit und die Betroffenheit des Auslandsdeutschen mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Formular selbst, sondern auf einem gesonderten Blatt erfolgt, so dass der Auslandsdeutsche die jeweiligen Umständen seines Falles in hinreichendem Umfang deutlich machen kann. Dem Antragsteller steht es darüber hinaus frei, ergänzende Unterlagen beizubringen.

Unterlässt ein Antragsteller diese Darlegung oder ist sie ungeeignet, sein Wahlrecht nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG zu begründen, hat er den nach § 18 Absatz 5 Satz 1 BWO erforderlichen Nachweis für seine Wahlberechtigung nicht erbracht. Vor einer Entscheidung sind die Amtsermittlungspflicht (§ 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVfG) sowie die Aufklärungspflicht der Behörde in Zweifelsfällen (§ 18 Absatz 5 Satz 3 BWO) zu beachten, sie lassen jedoch die grundsätzliche Darlegungs- und Substantiierungspflicht des Antragstellers für die ausschließlich seinem Einflussbereich unterliegenden Tatsachen unberührt, da die Mitwirkungspflicht des Antragstellers (§ 26 Absatz 2 VwVfG) in die Sachverhaltsermittlungen der Behörde eingebettet ist.

Im Formular ist die Angabe einer E-Mail-Adresse vorgesehen, um der Gemeindebehörde gegebenenfalls die Kontaktaufnahme mit dem Auslandsdeutschen zum Beispiel für Rückfragen oder eine Aufforderung zu substantiierter Darlegung der das behauptete Recht stützenden Sachverhalte zu erleichtern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zu Buchstabe a, die das Merkblatt um Hinweise für Auslandsdeutsche zu den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ergänzt.

Hinsichtlich der zuständigen Gemeinde wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

① **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 20... und Wahlscheinantrag gemäß § 18 Absatz 5 der Bundeswahlordnung**

– Erstaussfertigung –

② An die Gemeindebehörde

- Bitte**
- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinschrift aus,
 - beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
 - das Zutreffende ankreuzen

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland*) bei der Meldebehörde gemeldet war,
 ist unverändert lautete damals:

Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	E-Mail: (für Rückfragen)

③ Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift im Ausland)

.....

④ Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland*) mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

⑥ Ich bin im Besitz eines

<input type="checkbox"/> Personalausweises	Ausweis-Nummer:	ausgestellt am:
<input type="checkbox"/> Reisepasses	von (ausstellende Behörde)	

⑦ **Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:**

⑧ Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet. **oder** Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.

⑨ Ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

⑩ Ich habe innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung meines 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland*) eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten. **oder** Ich habe aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und bin von ihnen betroffen.
In diesem Fall bitte auf gesondertem Blatt begründen, gegebenenfalls ergänzende Unterlagen beifügen.

⑪ Ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt.

Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und wer unbefugt wählt oder dies versucht.
Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

⑫ Die Wahlunterlagen sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.
 Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:
 (Straße, Hausnummer)
 (Postleitzahl, Ort, Staat)

⑬ Datum, Unterschrift des **Antragstellers** (Vor- und Familienname)

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den Antrag als **Hilfsperson nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.**

⑭ Datum, Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich der Gebiete des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 2 zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite
der Erstaussfertigung

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde <input type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)	
	Begründung	
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Wahl = Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Wahlausschlussgrund <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 1 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 2 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 3 BWG	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
6	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen	
6.1	Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ¹⁾ innerhalb der letzten 25 Jahre	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	nach Vollendung des 14. Lebensjahres	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Antragsteller hat aus anderen Gründen persönlich und unmittel- bar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundes- republik Deutschland erworben und ist von ihnen betroffen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Wahlrechtsvoraussetzungen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	erfüllt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Erledigung des Antrages	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheines	Wahlscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen per Luftpost am (Datum)	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitaussfertigung des Antrages an den Bundeswahlleiter am (Datum)
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (s. Anlage)	

¹⁾ Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebiets des früheren Berlin (Ost)).

Merkblatt Zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie

- **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ^⑩

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden - bei frühestmöglicher Antragstellung - der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus der Bundesrepublik Deutschland*) ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 35. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland*) fortgezogen ist, muss seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 35. Tage vor der Wahl fortzieht, d.h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier vor dem 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung anmeldet, darf diesen Antrag nicht stellen, weil er von Amts wegen am Zuzugsort in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich vor dem 21. Tag vor der Wahl anmelden wird, braucht diesen Antrag nicht mehr zu stellen, weil er auf Wunsch, den er bei der Anmeldung äußern kann, in das Wählerverzeichnis seines Zuzugsortes in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird. Wurde aber bereits ein Antrag gestellt, so ist das Wahlrecht an dem Ort auszuüben, wo der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst nach dem 21. Tag vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland anmelden wird, muss diesen Antrag bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde stellen, weil er sonst nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

② Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland*.

Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, die Behörde der Gemeinde, mit der sie im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden sind; die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen (siehe hierzu die Erläuterungen unter ^⑩).

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 der Bundeswahlordnung (BWO).

③ Von **Seeleuten**, die auf einem Schiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland*) zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: "Mein Aufenthalt ist bekannt der " (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ^③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

⑤ Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ^③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.

⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.

Anhang 3 zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

- ⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muss die vordruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- ⑧ Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wer
1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 2. als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
 3. als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat.
- In Zweifelsfällen und wegen des vollen Wortlauts des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes empfiehlt sich eine Rückfrage bei der nächsten deutschen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- ⑩ Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ^④ Absatz 2.
- Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.
- Wahlberechtigt können beispielsweise folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):
- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Außenhandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
 - Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
 - Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.
- In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (aufgrund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.
- Die **Antragstellung** hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurück liegt. Auslandsdeutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, müssen ihren Antrag bei der Gemeinde stellen, mit der sie in Bezug auf ihre Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland am engsten verbunden sind. Dies ist ebenfalls zu begründen.
- ⑪ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.
- ⑫ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.
- ⑬ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter ^⑭.
- ⑭ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ^⑬ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebiets des früheren Berlin (Ost)).